

REGIERUNG VON MITTELFRANKEN

- Gewerbeaufsichtsamt -



Regierung von Mittelfranken • Gewerbeaufsichtsamt • 90336 Nürnberg

per E-Mail

Arbeitskreis Nordbayerischer
Böllerschützen e.V.
z.H. Herrn Präsident Eberhard Schultz
Viktor-von-Scheffel-Str. 12

96049 Bamberg

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben) Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner	Telefon / Fax 0911 928-	Erreichbarkeit Roonstraße 20	Datum
30.04.2005	2761.1-2005-2B/wi Herr Wild	2988 / 2999	Zi. Nr. 128b	02.06.2005

Sicherheitsregeln für Böllerschützen

Sehr geehrter Herr Schultz,

wie Sie wissen, wurde durch die drei bayerischen Prüfämter in Zusammenarbeit mit verschiedenen privaten Lehrgangsträgern das Böllerhandbuch im April 2004 neu herausgegeben. Darin wurde bewusst auf das Verdämmen mit Korken beim Handböller (Einschlagen des Korkens bis zum Pulver) verzichtet, da bei einem Versager der satt auf dem Pulver aufsitzende Korken vom Schützen nicht mehr entfernt wird (z.B. aus Angst vor der Blamage, wegen großer Nervosität, Stress, wegen fehlendem geeigneten Werkzeug), und somit der geladene Böller während der Veranstaltung (Festzelt) herumliegt und anschließend im Fahrzeug befördert wird.

Auf den von Hand aufgesetzten Korken sollte jedoch nicht verzichtet werden, da dieser einerseits als Schutz gegen Nässe dient und andererseits beim Absenken des schussfertigen Böllers (z.B. weil sich das Kommando zum „Feuern“ verzögert) das Pulver nicht austreten kann.

Die Sicherheitsregeln sind Empfehlungen; diese Regelungen dienen auch den zuständigen Behörden als Orientierung für ihr Verwaltungshandeln, z.B. in Form von Auflagen und Nebenbestimmungen.

Abweichungen von diesen Regeln können daher weder als Ordnungswidrigkeit noch als Straftat geahndet werden.

...

Briefanschrift
90336 Nürnberg

Dienstgebäude
Roonstraße 20
90429 Nürnberg

Telefon 0911 928-0
Telefax 0911 928-2999
E-Mail poststelle@gaa-n.bayern.de
Internet www.gaa-n.bayern.de

Sprechzeiten
08:15 - 11:15 Uhr und
13:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 08:00 - 12:00 Uhr

Öffentliche Verkehrsmittel
Haltestelle Gostenhof
U-Bahnlinien 1, 11
Buslinie 34

Frachtausdruck
Roonstraße 20, 90429 Nürnberg

Bitte bedenken Sie jedoch, dass jeder Böllerschütze als verantwortliche Person entsprechend § 19 Abs. 1 SprengG gilt und so z.B. bei einem von ihm verschuldeten Unfall oder Schadensfall zur Rechenschaft gezogen wird. (Siehe dazu die Ausführungen in § 24 SprengG – Schutzvorschriften.)

Beim Schießen mit Vorderladerkanonen wird unter Ziffer 6.2.2 des Böllerhandbuches der Verwendung von Beutelladungen aus sicherheitstechnischen Gründen nicht zugestimmt.

Aufgrund von Unfällen mit Beutelladungen aus Aluminiumfolie wurde als wahrscheinliche Ursache eine kritische Selbsterwärmung des Aluminiumpapiers beim Kontakt mit Rost angesehen (aluminothermische Reaktion).

Bei Beutelladungen aus anderen Materialien (z.B. Leinen, Papier etc.) entsteht der Nachteil, dass brennbare und länger glimmende Teile beim Schuss unkontrolliert verstreut werden oder als Glimmreste im Rohr verbleiben.

Sofern jedoch – wie von Ihnen ausgeführt – Kanonen verwendet werden, deren Rohr nicht nach oben schwenkbar ist und dadurch der Ladevorgang mit losem Pulver erschwert wird, wäre es evtl. sinnvoll, Beutelladungen zu verwenden, sofern die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet ist, z.B. durch ausreichend langes und feuchtes Wischen vor jedem Ladevorgang (wegen im Rohr zurückgebliebener Rückstände) sowie Sicherstellung des Brandschutzes wegen herumfliegender glimmender Teile.

Ich hoffe Ihnen mit diesen Ausführungen gedient zu haben und verbleibe.

Mit freundlichen Grüßen

Wild
Techn. Amtsrat